**Fördergrundsätze zur Gewährung von Projekten für die Programmserie „Aktivierungsprogramme Musik 2022“ (Selbstaufführende/Visitenkarten/Repertoirebildung)**

1. **Präambel**

Schutzmaßnahmen während der Coronapandemie und -endemie schränken insbesondere Aufführungen von Livemusik ein. Dazu führt der freiwillige Verzicht von Publikum oder Konzertveranstaltern auf Aufführungen von Musik zu wirtschaftlichen Verlusten. Professionelle, selbstständige Musikerinnen und Musiker sowie Komponistinnen und Komponisten sind für das Musikleben in Nordrhein-Westfalen unerlässlich. Im Rahmen der Maßnahmen zum Erhalt der kulturellen Infrastruktur während dieser Zeit stellt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft Mittel zur Verfügung, damit diese Musikerinnen und Musiker angesichts zahlreicher Veranstaltungsabsagen ersatzweise die Möglichkeit erhalten, an die Pandemiesituation angepasste Auftritts- und Produktionsformate zu entwickeln und umzusetzen und damit Honorarausfälle zu kompensieren.

1. **Grundlage**

Der *Landesmusikrat NRW e.V.* fördert mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Sonderförderprogramm zur Bewältigung der Folgen der Coronapandemie Auftritts- und Produktionsformate für professionelle Musikerinnen und Musiker mit dem Ziel, die musikalische Infrastruktur auf die Wiederöffnung des Musikbereichs vorzubereiten. Das Aktivierungsprogramm gliedert sich in drei Teilmaßnahmen:

* Selbstaufführende,
* Visitenkarten und
* Repertoirebildung.

Hierfür stehen **2.900.000 Euro** im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung. Die Fördermittel können nach Abstimmung mit dem MKW durch Einsparungen in einer Teilmaßnahme zum Ausgleich eines höheren Bedarfs in einer anderen Teilmaßnahme verwendet werden. Der für jede Teilmaßnahme gesetzte finanzielle Rahmen soll grundsätzlich eingehalten werden.

1. **Förderinhalte und Förderkriterien**

Gefördert werden im Rahmen des Aktivierungsprogramms Musik 2022 für professionelle Musikerinnen und Musiker die nachfolgenden Teilmaßnahmen:

1. Selbstaufführende

Gefördert werden können Konzerte von mindestens 70 Min. Dauer, aufgeführt von Ensembles ab der Größe Quintett (gezählt ohne künstlerische Leitung/Dirigat). Im Sinne der schrittweisen Wiederaufnahme des Kulturbetriebs nach langer, pandemiebedingter Einschränkung sind auch Aufführungen in Livemusikstätten mit oder ohne Beschränkung der Publikumszahl oder Aufführungen im Freien Fördergegenstand.

Ziel ist die tatsächliche Aufführung von Musik durch selbstständige Ensembles/Orchester vor präsentem Publikum in einer Periode von Planungsunsicherheit und zurückhaltenden Buchungen von Veranstaltungen.

Pro Maßnahme wird eine Förderung von bis zu 10.000,00 EUR gewährt. Es stehen bis zu 1,5 Mio. EUR hierfür zur Verfügung (150 Förderungen zu 10 TEUR).

Förderkriterien:

1. belebende Impulse für das Musikleben ausgehend von der geplanten Aufführung,
2. künstlerische Qualität,
3. Ansprache einer realistischen Zielgruppe,
4. sozialwirtschaftlicher Nutzen der geplanten Aufführung für die betroffenen Musikerinnen und Musiker.

Für diese Teilmaßnahme können pro Ensemble/Band/etc. mehrere Anträge gestellt und bewilligt werden, aber zwischen zwei Anträgen müssen mindestens 21 Tage liegen. Ein Antrag für diese Teilmaßnahme schließt eine Antragstellung für „Visitenkarte“ aus.

1. Visitenkarten

Gefördert werden kann die Produktion von audiovisuellen Visitenkarten, die das eigene musikalische Potenzial festhalten und für Akquise, Internetformate oder Streamingdienste verwendet werden können. Es müssen mindestens drei Musizierende beteiligt sein.

Ziele sind die künstlerische Reflexion der Musizierenden auf ihre audiovisuelle „Visitenkarte“, die Präsentation des NRW-Musikschaffens in seiner Breite und die Verbesserung der Marktsituation.

Pro Maßnahme wird eine Förderung von bis zu 10.000,00 EUR gewährt. Es stehen bis zu 200 TEUR hierfür zur Verfügung (20 Förderungen zu 10 TEUR).

Jede/r Musizierende darf nur höchstens einmal eine Förderung erhalten; sollte eine Person bei mehreren Anträgen vorgesehen sein, ist dies jeweils anzugeben. Ansonsten ist keiner dieser Anträge förderfähig.

Förderkriterien:

1. Mehrwert in der Vita der beteiligten Musikerinnen und Musiker durch die geplante Produktion,
2. aktivierende Impulse für das Musikleben,
3. künstlerische Qualität,
4. sozialwirtschaftlicher Nutzen der geplanten Produktion für die betroffenen Musikerinnen und Musiker.

Für diese Teilmaßnahme kann pro Ensemble/Band/etc. höchstens ein Antrag bewilligt werden. Nach einem Ablehnungsbescheid darf ein Folgeantrag frühestens nach vier Wochen gestellt werden. Ein Antrag für diese Teilmaßnahme schließt eine Antragstellung für „Selbstaufführende“ aus.

1. Repertoirebildung

Gefördert werden können Musikgruppen (Ensembles, Bands, Orchester, Chöre) ab der Größe Quartett, die Kompositionen und Arrangements ab 7 Minuten Länge beauftragen und einstudieren. Die Auftragnehmerin bzw. der/die Auftragnehmer müssen alle in Nordrhein-Westfalen leben oder nicht nur gelegentlich arbeiten. Die Besetzung der Komposition/des Arrangements muss einem breiteren Kreis von aufführenden Musikgruppen offenstehen, darf also nicht z.B. durch Besetzung mit Sonderinstrumenten nur durch ein Ensemble möglich sein. Die Komposition/das Arrangement muss noch im Jahr 2022 möglichst in einer öffentlichen Aufführung, mindestens in einer nach Möglichkeit öffentlichen Generalprobe aufgeführt werden. Der Abgabetermin der Komposition/des Arrangements muss das zeitlich zulassen.

Ziel ist die Stärkung des zeitgenössischen Musikschaffens und die Wiederaufnahme des Austausches zwischen Musizierenden und Komponistinnen und Komponisten/Arrangeurinnen und Arrangeuren.

Pro Maßnahme wird eine Förderung von bis zu 8.000,00 EUR gewährt. Es stehen bis zu 1,2 Mio. EUR hierfür zur Verfügung (150 Förderungen zu 8 TEUR).

Jeder beteiligte Musizierende darf nur höchstens einmal eine Förderung im Rahmen dieser Teilmaßnahme erhalten; sollte eine Person bei mehreren Anträgen vorgesehen sein, ist dies jeweils anzugeben. Ansonsten ist keiner dieser Anträge förderfähig.

Förderkriterien:

1. Mehrwert der beauftragten Komposition oder des Arrangements im Repertoire des Ensembles,
2. voraussichtliche Aufnahme der beauftragten Komposition oder des Arrangements auch in die Programme anderer Ensembles,
3. sozialwirtschaftlicher Nutzen des Auftrags für die Komponistinnen/Komponisten oder Arrangeurinnen/Arrangeure.

Für diese Teilmaßnahme kann pro Ensemble/Band/etc. höchstens ein Antrag bewilligt werden. Nach einem Ablehnungsbescheid darf ein Folgeantrag frühestens nach vier Wochen gestellt werden. Ein Antrag für diese Teilmaßnahme ist auch möglich, wenn ein Antrag für „Selbstaufführende“ \*oder\* „Visitenkarte“ gestellt und bewilligt worden ist.

1. **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind selbstständige, professionelle Musikerinnen und Musiker sowie Komponistinnen, Komponisten, Arrangeurinnen und Arrangeure, sowie Unternehmensformen, die aus einem Zusammenschluss von selbstständigen, professionellen Musikerinnen und Musikern usw. bestehen, namentlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) oder eingetragene Vereine (e.V.). Die Künstlerinnen und Künstler, an welche die Aufträge gehen, müssen in Nordrhein-Westfalen leben oder nicht nur gelegentlich arbeiten und hauptberuflich freischaffend und selbstständig tätig sein.

Selbstständigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn über 50 % des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit im Musikbereich erwirtschaftet wird. Hier wird auf das Jahr 2019 abgestellt. Auf Antrag kann auf 2018 abgestellt werden, falls besondere Umstände im Jahr 2019 wie z. B. Elternschaft oder längere Krankheit das Bild verzerren, oder auf ein Jahr nach 2019, wenn die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erst dann erfolgt ist. Mindestens zwölf Monate Erwerbstätigkeit müssen vorliegen. Einkünfte aus Stipendien gelten hier als Teil selbstständigen Einkommens.

Die Professionalität der Antragstellenden wird nachgewiesen durch Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse, Berufsgruppe Musik, ersatzweise durch Mitgliedschaft in einem einschlägigen, musikalischen Berufsverband.

Jede Musikerin und jeder Musiker der antragstellenden Ensembles muss die Erfordernisse von Selbstständigkeit und Professionalität erfüllen. Die Erfüllung der Erfordernisse wird durch entsprechende Angabe auf dem Antrag bestätigt, die Dokumente sind von den Antragstellenden für Vor-Ort-Prüfungen vorzuhalten.

1. **Förderfähige Ausgaben, Verbot der Doppelförderung**

Gefördert werden Ausgaben für die Durchführung bewilligter Maßnahmen als Projektförderung. Förderfähig sind insbesondere Honorare an Künstlerinnen und Künstler für Vorbereitungen-Proben-Aufführungen, ferner Ausgaben für Urheberrechte (KSK, GEMA etc.), Raummieten, Technik und Reisen (nach Landesreisekostengesetz NRW) sowie für Öffentlichkeitsarbeit und außerdem bei der Teilmaßnahme „Visitenkarten“ für die Distribution. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettopreise anzusetzen.

Für Teilmaßnahme „Repertoirebildung“ sind im Sinne der Regelungen zu Honoraruntergrenzen in § 16 (3) Kulturgesetzbuch NRW für die Komposition/das Arrangement in aller Regel 5.000,- EUR Honorar inkl. aller Nebenkosten (Steuern, KSK-Abgabe) als angemessen anzusehen. Bei Genres, die marktüblich weniger Honorar ansetzen, können mehrere kleinere Aufträge an eine oder mehrere Personen vergeben und gebündelt werden.

Die GEMA-Gebühr für eine Aufführung ist in den übrigen Ausgaben anzusetzen.

Honorare sind förderfähig, wenn sie sich im Kosten- und Finanzplan an den Empfehlungen der einschlägigen Berufsverbände wie Deutsche Orchestervereinigung (DOV), Deutsche Jazzunion (DJU) oder Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV) orientieren. Für Vorbereitung, Probe und einmalige Aufführung wird im Sinne der Regelungen zu Honoraruntergrenzen in § 16 (3) Kulturgesetzbuch NRW je nach Situation in aller Regel davon ausgegangen, dass Honorare für Proben und Aufführungen im Bereich von 800 bis 1.500 Euro pro Person angemessen sein werden.

Eine Verbindung mit anderen öffentlichen Förderungen ist möglich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Ein Projekt darf unter Betrachtung aller zufließenden Finanzierungen nicht zu mehr als 100 Prozent finanziert sein. Es sind alle Finanzierungspositionen, die in das Projekt fließen, und alle anderen, insbesondere öffentlichen Förderungen im Ausgaben- und Finanzierungsplan anzugeben.

Nicht förderfähig sind Investitionen; hierunter fallen in der Regel Ausgaben für Wirtschaftsgüter über 800,- Euro Nettoanschaffungspreis. Ausgaben für eine spätere Wartung oder Aktualisierung von z.B. Websites sind nicht förderfähig. Die Zuständigkeit hierfür übernehmen die Fördernehmerinnen und -nehmer. Arbeitsaufwand für Organisation ist ebenfalls nicht förderfähig; dieser Aufwand, der in jedem Fall anfällt, wird pauschal als erbrachter Eigenanteil gewertet und aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht weiter erfasst.

1. **Eigenanteil, Förderart, Erfolgskontrolle**

Fördernehmerinnen und -nehmer sollen in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erbringen. Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 15 Euro/Stunde) eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Bei besonderen Härtefällen kann der zu erbringende Eigenanteil nach Einzelfallprüfung auf bis zu 0 Euro herabgesetzt werden, insbesondere dann, wenn die Erfüllung des Förderzwecks „in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.“ (Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung NRW [LHO]). Die LHO ist insgesamt zu beachten. Ein Härtefall liegt insofern insbesondere dann vor, wenn die Zuwendungsempfänger über keine annehmbare Möglichkeit verfügen, den Eigenanteil in bar zu erbringen.

Für die Förderart sind die LHO sowie die Allgemeine Kulturförderrichtlinie (AKulFRL, „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ vom 28. April 2021) anzuwenden. Danach gilt unter anderem:
a. „Die Zuwendung soll in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn […] die Einnahmen- und Ausgabenpositionen des Kosten- und Finanzierungsplans aufgrund besonderer Erfahrungswerte verlässlich und nachvollziehbar begründet geschätzt werden können.“ (Nr. 6.1 AKulFRL) und

b. „Unabhängig davon wird die Förderung grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, a) wenn die Zuwendungshöhe bis zu 50 000 Euro beträgt und die Zuwendung des Landes nicht mehr als 80 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben ([…]) ausmacht“ (ibid.).

Für die Erfolgskontrolle sind mit dem Verwendungsnachweis geeignete Angaben zu machen. Hinweise hierzu ergehen mit der Förderzusage.

1. **Antrags- und Entscheidungsverfahren, Prüfungen und Fristen**

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind per E-Mail an „**aktivierung@lmr-nrw.de**“ beim Landesmusikrat NRW e.V., Düsseldorf, einzureichen. Der Betreff der E-Mail sollte die Teilmaßnahme (Selbstaufführende, Visitenkarte oder Repertoirebildung) benennen.

Anträge können laufend gestellt werden. Für Teilmaßnahme „Selbstaufführende“ kann pro Kalendermonat höchstens ein Antrag gestellt werden; es dürfen hier höchstens fünf Anträge insgesamt gestellt werden. Für Teilmaßnahmen „Visitenkarten“ und „Repertoirebildung“ kann insgesamt höchstens ein Antrag gestellt werden; Folgeanträge sind hier zusätzlich vier Wochen nach dem Datum eines Ablehnungsbescheids möglich.

Eingehende Anträge werden auf formale und fachliche Förderwürdigkeit geprüft. Über die fachliche Förderwürdigkeit wird durch zwei Personen aus einem fachlichen Kuratorinnen- und Kuratorenpool entschieden.

Über die Anträge wird nach Eingangsdatum und -uhrzeit entschieden.

Zum Verwendungsnachweis brauchen Belege nicht eingereicht zu werden, sind aber für fünf Jahre aufzubewahren. Die Verwendungsnachweise werden stichprobenartig auch vor Ort geprüft. Der Antragsteller hat entsprechend Veränderungen seiner Kontaktdaten anzuzeigen.

Letzte Frist für den Eingang von Anträgen beim Landesmusikrat NRW e.V. ist **Donnerstag, der 30. Juni 2022, 24 Uhr**.